

**Sonderbestimmungen für die Staatsgrenze**

## § 21

(1) Die Sonderbestimmungen über die Grenzgebiete entlang der Staatsgrenze und im Küstengebiet der Deutschen Demokratischen Republik (Sperrzone, Schutzstreifen, Kontrollstreifen) werden von dieser Anordnung nicht berührt.

(2) Soweit Sperrgebiete innerhalb der Grenzgebiete liegen, ist diese Anordnung zusätzlich anzuwenden.

**Gebietssperrungen im Verteidigungszustand**

## § 22

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch im Verteidigungszustand Anwendung soweit im folgenden nichts anderes angeordnet wird.

## § 23

(1) Im Verteidigungszustand kann die zeitweilige Einrichtung und Sperrung von Sperrgebieten durch die Kommandeure von Truppenteilen an aufwärts und Gleichgestellte unmittelbar angeordnet werden.

(2) Zur Einrichtung von ständigen Sperrgebieten sind nur die Kommandeure ab Verband aufwärts und Gleichgestellte berechtigt.

(3) Für die Bekanntmachung, Kennzeichnung, Markierung und Absperrung von Sperrgebieten sind die Kommandeure verantwortlich, die die Sperrung angeordnet haben.

(4) Die Organe der Deutschen Volkspolizei haben auf Anforderung im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten Hilfe zu leisten.

(5) Über Anträge auf Genehmigung des Zutritts zu sowie über Verbote oder Einschränkungen des Aufenthaltes in Sperrgebieten entscheiden die Kommandeure, die die Sperrung angeordnet haben.

**Schlußbestimmungen**

## § 24

Entschädigungs- sowie Vermögens- und finanzrechtliche Fragen sind in besonderen Bestimmungen geregelt.

## § 25

Wer gegen die auf Grund des § 2 Absätze 1 bis 3 angeordneten Einschränkungen oder Verbote oder die in § 2 Abs. 4 festgelegten Verbote oder gegen § 11 verstößt, wird gemäß § 20 Absätzen 3 und 4 des Verteidigungsgesetzes bestraft.

## § 26

Durchführungsbestimmungen zu dieser Anordnung erlassen:

- a) der Minister für Nationale Verteidigung;
- b) die Leiter der zuständigen zentralen staatlichen Organe in Übereinstimmung mit dem Minister für Nationale Verteidigung.

## § 27

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1963.

**Der Vorsitzende  
des Nationalen Verteidigungsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht